

Ausstellungsbedingungen

Veranstaltung:	Messe „LebensWelten“ Samstag, 29. März 2025 von 10 bis 18 Uhr und Sonntag, 30. März 2025 von 10 bis 17 Uhr
Veranstalter:	STADEUM Kultur- und Tagungszentrum GmbH & Co. Betriebs KG Schiffertorsstr. 6, 21682 Stade
Veranstaltungsort:	STADEUM Kultur- und Tagungszentrum Schiffertorsstr. 6, 21682 Stade

1. Anmeldung:

Die Anmeldung des Standes erfolgt unter Verwendung des Anmeldeformulars. Die Anmeldung ist ein rechtsverbindliches Angebot zur Teilnahme an der Messe „LebensWelten“. Aus der Anmeldung kann weder ein Anspruch auf Zulassung zur Messe, noch auf Zuteilung einer bestimmten Standfläche hergeleitet werden.

2. Zulassung

Über die Zulassung der Ausstellenden und der einzelnen Ausstellungsgegenstände entscheidet die Messe-/Ausstellungsleitung.

Der Veranstalter ist berechtigt, aus konzeptionellen Gründen eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen.

Der Veranstalter kann ohne Angabe von Gründen Anmeldungen abweisen. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden.

Besondere Platzwünsche, die nach Möglichkeit berücksichtigt werden, stellen keine Bedingung für die Teilnahme dar.

3. Mieten und Kosten

Siehe Anmeldeformular

4. Rücktritt vom Vertrag

Der/ die Aussteller*in kann seinerseits/ ihrerseits vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt bedarf der Zustimmung des Veranstalters. Dieser wird nur zustimmen, wenn die Ausstellungsfläche anderweitig vermietet werden kann. Kommt der Rücktritt zustande, hat der/die Aussteller*in dem Veranstalter eine Entschädigung für ihre Aufwendungen in Höhe von 50% der Standmiete zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen.

Der Veranstalter ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn

(1) nach erfolgter Mahnung die Standmiete nicht innerhalb von 8 Tagen gezahlt wird.

(2) vom/ von der Aussteller*in vorzulegende behördliche Genehmigungen und Erlaubnisse nicht vorliegen, gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere gegen Betriebsvorschriften oder Versammlungsstätten-Verordnung verstoßen wird oder behördliche Auflagen nicht beachtet werden;

(3) für die Sicherheit notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können; dies gilt unabhängig davon, ob dies im Verantwortungsbereich des/ der Aussteller*in oder des Veranstalters liegt;

(4) der/ die Aussteller*in gegen ihm/ ihr obliegende Verpflichtungen aus der Hausordnung und/oder aus AMSB verstößt.

(5) durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eintritt oder auf Grund von Tatsachen mit Wahrscheinlichkeit zu befürchten ist.

(6) Wenn die Messe aufgrund höherer Gewalt ausfällt, entfallen die gegenseitigen Pflichten der Parteien zur Gebrauchsüberlassung und zur Mietzinszahlung. Bereits erbrachte Mietzinszahlungen sind zurückzuerstatten. Bis dahin getätigte Aufwendungen hat jede Vertragspartei selbst zu tragen. Dies gilt ebenfalls, wenn die vertragsgegenständliche Veranstaltung von den zuständigen Behörden aufgrund von Gefahren durch Pandemien untersagt wird.

5. Untervermietung, Mitausstellende, Überlassung des Standes an Dritte, Verkauf für Dritte

Der/ die Aussteller*in ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung der Messe-/Ausstellungsleitung den zugewiesenen Stand ganz oder teilweise unterzuvermieten oder sonst zu überlassen, ihn zu tauschen oder Aufträge für andere Firmen anzunehmen. Die von der Messe-/Ausstellungsleitung genehmigte Aufnahme von Mitausstellenden ist gebührenpflichtig.

6. Werbetätigkeiten

Werbung jeglicher Art, insbesondere die Verteilung von Werbeprospektiven und die Ansprache von Besucher*innen, ist nur innerhalb des Standes gestattet.

Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik-/Lichtbilddarbietungen und AV-Medien jeder Art - auch zu Werbezwecken - durch den/ die Aussteller*in bedarf ausdrücklicher Genehmigung und ist rechtzeitig anzumelden. Eine Lautstärke von 82dB innerhalb der Standfläche darf nicht überschritten werden.

Die Vorführungen von Maschinen, akustischen Geräten, von Lichtbildgeräten und Moden, Musikdarbietungen auch zu Werbezwecken, kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messe-/Ausstellungsbetriebes auch nach bereits erteilter Genehmigung eingeschränkt oder widerrufen werden.

7. Hausordnung & AMSB

Die Hausordnung und die allgemeinen Miet- und Sicherheitsbedingungen des STADEUM sind Bestandteil der Ausstellungsbedingungen.

Die AMSB finden Sie unter: <https://www.stadeum.de/UE-ber-uns/Miet-u-Sicherheitsbedingungen/>

8. Standaufbau, Gestaltung und Ausstattung der Stände

Der Standaufbau erfolgt ausschließlich am Freitag, 28. März 2025, von 8 bis 20 Uhr.

Auf den Ausstellungsflächen sind messeseitig keine Trennwände und kein Standbau vorhanden. Bei der Dekoration und dem Aufbau der Stände ist auf das Messe-Thema zu achten. Die Ausführungen der Hausordnung sind zwingend zu beachten. Die vorgegebenen Standgrenzen-Kennzeichnungen dürfen nicht überschritten werden.

Name und Anschrift des Standinhabers müssen für die gesamte Dauer der Veranstaltung für jedermann erkennbar sein; eine entsprechende Kennzeichnung ist vorzunehmen. Der Veranstalter ist berechtigt, bei Verstößen gegen die genannten Gestaltungs- und Ausstattungsregelungen, die notwendigen Änderungen und erforderlichenfalls die Entfernung des Standes zu verlangen.

9. Standabbau

Kein Stand darf vor Beendigung der Messe/Ausstellung ganz oder teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde Ausstellende müssen eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Standmiete zahlen.

Ausstellungsbedingungen

Veranstaltung:	Messe „LebensWelten“ Samstag, 29. März 2025 von 10 bis 18 Uhr und Sonntag, 30. März 2025 von 10 bis 17 Uhr
Veranstalter:	STADEUM Kultur- und Tagungszentrum GmbH & Co. Betriebs KG Schiffertorsstr. 6, 21682 Stade
Veranstaltungsort:	STADEUM Kultur- und Tagungszentrum Schiffertorsstr. 6, 21682 Stade

10. Behördliche Genehmigungen, gesetzliche Bestimmungen

Behördliche Genehmigungen hat grundsätzlich der/ die Aussteller*in einzuholen. Diese*r ist dafür verantwortlich, dass die gewerberechtlichen, polizeirechtlichen, gesundheitsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.

11. Haftung / Versicherung

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden an Messe-/Ausstellungsgegenständen und an der Standausrüstung sowie Folgeschäden. Soweit dem Veranstalter ein Verschulden nachgewiesen werden kann, wird die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Der/ die Aussteller*in bescheinigt dem Veranstalter schriftlich, dass eine Haftpflichtversicherung gegen Personen- und Sachschäden in ausreichender Höhe besteht und dass die Prämie der Haftpflichtversicherung für den Tag der Ausstellung bezahlt wurde.

Die Durchführung der Messe „LebensWelten“ unterliegt den Vorgaben der Versammlungsstättenverordnung.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand/Nebenabreden

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Stade.

Vereinbarungen, mit denen von diesen Ausstellungsbedingungen abgewichen wird, sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart wurden. Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam.

Stade im Oktober 2024
STADEUM Kultur- und Tagungszentrum
GmbH & Co. BetriebsKG

1. Der Vermieterin steht in allen Räumen und auf dem Gelände das alleinige Hausrecht zu, soweit es nicht kraft Gesetzes dem Mieter zusteht. Bei der Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange des Mieters zu berücksichtigen.

Das Hausrecht gegenüber dem Mieter und allen berechtigten Dritten wird von den durch die Vermieterin beauftragten Dienstkräften ausgeübt, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist. Diesen ist ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu den vermieteten Räumlichkeiten zu gewähren.

Das Personal der STADEUM GmbH und Co. Betriebs KG, des Restaurants, der Unfallhilfestelle sowie der Polizei, der Feuerwehr und das Kontrollpersonal dürfen in Ausübung ihrer Arbeit nicht behindert werden. Sie haben Zutritt zu allen Räumen.

2. Technische Einrichtungen dürfen nur vom Personal der Vermieterin bedient werden, dies gilt auch für das Anschließen an das Licht- oder Kraftnetz.

3. Kartenkontrolle, Platzanweisung oder Ordnungsdienst werden auf Kosten des Mieters von der Vermieterin gestellt und erhalten. Dienstanweisungen ausschließlich seitens der Vermieterin.

4. Sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprecherverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben.

Beauftragten der Vermieterin sowie der Aufsichtsbehörde muss jederzeit Zutritt zu den genannten Anlagen gewährt werden.

Notausgänge sind ausnahmslos freizuhalten. Türen dürfen nicht verbaut oder zugestellt werden.

5. Aufbauten müssen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Ein Benageln von Wänden und Fußböden ist nicht gestattet. Von der Vermieterin zur Verfügung gestelltes Material muss in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Beschädigungen an Wänden, Fußböden und Leihmaterial sind entschädigungspflichtig.

6. Bei Ausstellungen hat der Mieter die Ausstellungs- und Nebenräume nach Beendigung der Ausstellung besenrein zu hinterlassen.

Für die Beseitigung von Sperrmüll kann die Vermieterin eine Gebühr, für eine übermäßige Beschmutzung, z.B. auch Bekleben der Halleneinrichtung mit Postern, eine Schmutzulage vom Mieter erheben.

7. Eine Verwendung von offenem Licht oder Feuer ohne Einverständnis der Vermieterin ist verboten.

Spiritus, Öl, Gas oder ähnliches zu Koch-, Heiz- oder Betriebszwecken darf nicht verwendet werden.

8. Zur Ausschmückung der Veranstaltung dürfen lediglich schwer entflammbare Gegenstände nach DIN 4102 verwendet werden. Dekorationen, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. Der Mieter hat auf Verlangen der Vermieterin Zertifikate bezüglich der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen vorzulegen. Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle sind vom Mieter unverzüglich zu entfernen.

9. Werbeflächen dürfen vom Mieter weder beklebt noch erstellt werden.

10. In den Sälen des STADEUM darf Garderobe jeglicher Art nicht abgelegt werden. Hierfür sind die vorgesehenen Garderoben zu benutzen.

11. Für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst sorgt die Vermieterin nach Rücksprache mit dem Mieter. Anfallende Kosten trägt der Mieter.